

Informationen für die Abnahme der Sachkundeprüfung

Das Landeshundegesetz vom 18. Dezember 2002 löste die Landeshundeverordnung vom 30. Juni 2000 ab. Das Gesetz und die dazugehörige Verwaltungsvorschrift sowie eine Durchführungsverordnung liegen vor.

Diese Regelwerke wurden auf Grund der in der Vergangenheit aufgetretenen und immer wieder auftretenden, zum Teil schwerwiegenden Vorfälle, bei denen Personen, insbesondere Kinder und ältere Menschen von Hunden angegriffen, schwer verletzt oder getötet wurden erlassen, zum Schutz der Bevölkerung und zur Vorsorge gegen mögliche Gefährdungen.

Damit werden in Nordrhein-Westfalen für die Haltung gefährlicher, näher bestimmter und größerer Hunde besondere Pflichten und für den Umgang mit diesen Hunden Verhaltensanforderungen festgelegt. Das Landeshundegesetz soll u.a. bei den Hundehaltern zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Hunden führen.

Nach dem derzeitigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse ist davon auszugehen, dass für gefährliches Verhalten von Hunden die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Rasse insbesondere aber die mangelnde Sachkunde und Eignung des Halters oder die falsche Erziehung und Ausbildung des Hundes sowie situative Einflüsse unterschiedlichster Art ursächlich sein können.

Die nach der Gefährlichkeit und dem Gefährdungspotenzial von Hunden abgestuften ordnungsrechtlichen Regelinstrumente des Landeshundegesetzes entsprechen den Empfehlungen der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 7.+8. November 2001.

Zweck dieses Gesetzes ist es nun, die durch Hunde und den unsachgemäßen Umgang des Menschen mit Hunden entstehenden Gefahren abzuwehren und möglichen Gefahren vorsorgend entgegenzuwirken.

Damit meint das Gesetz grundsätzlich alle Hunde.

Mit Ausnahme von § 2 Abs. 1 (Allgemeine Pflichten) gilt dieses Gesetz nicht für Diensthunde von Behörden, Hunde des Rettungsdienstes oder des Katastrophenschutzes und Blindenführhunde. Über die Regelungen zu gefährlichen und großen Hunden hinaus, wurden in das Gesetz für den Umgang mit allen Hunden allgemeine Grundpflichten aufgenommen. Für **alle** Hunde gilt, dass Sie so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen sind, dass von ihnen keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht.

Um Gefahren zu vermeiden, sind **alle** Hunde zur Vermeidung von Gefahren an einer geeigneten Leine zu führen.

1. in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen
2. innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr
3. in der Allgemeinheit zugänglichen, umfriedeten Park-, Garten- und Grünanlagen einschließlich Kinderspielplätzen mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hundeauslaufbereiche,
4. bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,
5. in öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten.

Für Behindertenbegleithunde, Herdengebrauchshunde und brauchbare Jagdhunde gelten die Anleinplichten im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes nicht.

Es ist verboten, Hunde mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität zu züchten, zu kreuzen oder auszubilden. Das Gesetz sieht hier eine zweijährige Freiheitsstrafe vor.

Das Landeshundegesetz unterscheidet Hunde in

3 Gefährlichkeitskategorien:

in gefährliche Hunde, bei denen im Sinne dieses Gesetzes deren Gefährlichkeit vermutet wird oder im Einzelfall festgestellt worden ist.

Kategorie 1

§ 3 LHundG NRW

Als gefährlich eingestuft sind Hunde der Rassen

1. Pittbull Terrier
2. American Staffordshire Terrier,
3. Staffordshire Bullterrier
4. und Bullterrier

und Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden.

Bis auf diese 4 sind von der Liste der ehemaligen „Anlage I Hunde“, alle anderen Rassen gestrichen worden.

Im Einzelfall gefährliche Hunde sind:

1. Hunde, die mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität ausgebildet, gezüchtet oder gekreuzt worden sind
2. Hunde, mit denen eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen worden ist.
3. Hunde, die einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Vermeidung einer strafbaren Handlung geschah
4. Hunde, die einen Menschen in Gefahr drohender Weise angesprungen haben,
5. Hunde, die einen anderen Hund durch Biss verletzt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
6. Hunde, die gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder andere Tiere hetzen, beißen oder reißen.

Die Feststellung der Gefährlichkeit erfolgt durch die zuständige Behörde nach Begutachtung durch den amtlichen Tierarzt.

Kategorie 2

§ 10 LHundG NRW

Hunde bestimmter Rassen

Zu dieser Kategorie, die vormals die Hunde der Anlage 2 der LHV mit 29 Rassen auswies, zählen die Rassen

1. Alano
2. American Bulldog
3. Bullmastiff,
4. Mastiff,
5. Mastino Espanol,
6. Mastino Napoletano
7. Fila Brasileiro
8. Dogo Argentino
9. Rottweiler
10. Tosa Inu

und Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden.

3. Kategorie

§ 11 LHundG NRW

Große Hunde

Hierzu zählen alle Hunde, die ausgewachsen eine Widerristhöhe von mindestens 40 cm oder ein Gewicht von mindestens 20 kg erreichen und nicht zu den vorgenannten Rassen gehören.

Der Gesetzgeber hat an die Haltung der Hunde dieser 3 Kategorien unterschiedliche Voraussetzungen geknüpft.

Gefährliche Hunde	Hunde bestimmter Rassen	Große Hunde
§ 3 LHundG	§ 10 LHundG	§ 11 LHundG
Erlaubnis der Behörde Erlaubnis mitführen, personenbezogen (§ 4)	Erlaubnis der Behörde Erlaubnis mitführen, personenbe- zogen (§ 10, 1)	Anzeigepflicht gegenüber der Behörde (§11, 1)
Vollendung des 18. Lebensjahres (§ 4, 1)	Vollendung des 18. Lebensjahres (§ 10, 1)	
Sachkundeprüfung beim Amtstierarzt (§ 6, 2)	Sachkundeprüfung beim Amts- tierarzt oder anerkannter sach- verständiger Stelle (§10, 3)	Sachkundeprüfung beim autorisierten Tierarzt oder aner- kannter sachverständiger Stelle (11, 3)
Vermutete Sachkunde (§ 6, 3) Tierärzte, Jägerprüfung, Inhaber eines Jagdscheines, Poli- zeihundeführer, anerkannter Sachverständiger keine Tierarzthelferinnen	Vermutete Sachkunde (§ 6, 3) Tierärzte, Jägerprüfung, Inhaber eines Jagdscheines, Poli- zeihundeführer, anerkannter Sachverständiger keine Tierarzthelferinnen	Vermutete Sachkunde (§ 6, 3) Tierärzte, Jägerprüfung, Inhaber eines Jagdscheines, Poli- zeihundeführer, anerkannter Sachverständiger keine Tierarzthelferinnen
Nachweis der Zuverlässigkeit durch Führungszeugnis (§§ 4+7)	Nachweis der Zuverlässigkeit durch Führungszeugnis (§§ 10+7)	
In der Lage sein, den Hund sicher an der Leine zu halten (§ 5, 4)	In der Lage sein, den Hund sicher an der Leine zu halten (10, 1)	
Besondere Haftpflicht- versicherung (§ 5, 5) 500.000 € Personenschäden 250.000 € Sachschäden	Besondere Haftpflicht- versicherung (§ 10, 1) 500.000 € Personenschäden 250.000 € Sachschäden	Besondere Haftpflicht- versicherung (§ 11, 2) 500.000 € Personenschäden 250.000 € Sachschäden
Kennzeichnung per Chip (§ 4, 7)	Kennzeichnung per Chip (§ 10, 1)	Kennzeichnung per Chip (§ 11, 2)
Haltung in ausbruchsicherer und verhaltensgerechter Unterbrin- gung (§ 5, 1)	Haltung in ausbruchsicherer und verhaltensgerechter Unterbrin- gung (§ 10, 1)	
Erwerb, Haltung, Abgabe und Umzug der Behörde melden (§ 8)	Erwerb, Haltung, Abgabe und Umzug der Behörde melden (§10, 1)	
Grundsätzliche Leinen- und Maulkorbpflicht (Maulkorb ab 6. Lebensmonat) außerhalb befriede- ten Besitztums, Flure, Aufzüge, Treppenhäuser, Zuwege zu Mehrfamilienhäusern (§ 5, 2) Bedingte Ausnahme von Leinen- und Maulkorbpflicht nur durch Amtstierarzt aufgrund Verhal- tenstest (§ 5, 3) keine Ausnahme für gefährlich erklärte Hunde (§ 5, 3)	Grundsätzliche Leinen- und Maulkorbpflicht (Maulkorb ab 6. Lebensmonat) außerhalb befriede- ten Besitztums, Flure, Aufzüge, Treppenhäuser, Zuwege zu Mehrfamilienhäusern (§ 10, 1+2) Bedingte Ausnahme von Leinen- und Maulkorbpflicht durch Amts- tierarzt oder anerkannter sachverständiger Stelle auf- grund Verhaltenstest (§ 10, 2)	Leinenpflicht außerhalb befriede- ten Besitztums innerhalb bebau- ter Ortsteile, öffentl. Straßen, Wegen und Plätzen (§ 11, 6) Keine Ausnahme möglich von § 2, 2 frei im bebauungsrechtlichen Außenbereich (11.6.1.1 VV LHundG)
Verbot Führung mehrerer Hunde nach §§ 3+10 (§ 5, 4)	Verbot Führung mehrerer Hunde nach §§ 10+3 (§ 10, 1)	
Aufsichtsperson eigener Sachkundenachweis (§5, 4)	Aufsichtsperson eigener Sachkundenachweis (§ 10, 1)	Aufsichtsperson kein Sachkundenachweis (§ 11, 2)

Der durch die Tierärztekammern autorisierte Tierarzt ist gem. § 11 Abs. 3 LHundG **nur ermächtigt, den Nachweis der Sachkunde zur Haltung eines „großen“ Hundes zu erteilen**. Der Nachweis soll im Rahmen eines Informationsgespräches ohne Prüfungscharakter erbracht werden.

Das Informationsgespräch soll sich auf

- das Sozialverhalten und Ausdrucksformen des Hundes
- die Haltung, Fütterung und allgemeine Hygiene
- das Erkennen typischer Gefahrensituationen mit Hunden
- die Erziehung des Hundes sowie
- die Rechtsvorschriften über den Umgang mit Hunden

erstrecken.

Halter eines Hundes ist, wer die tatsächliche Bestimmungsmacht über den Hund hat. Bei Eheleuten ist i.d.R. ein Ehepartner Halter des Hundes. In besonderen Fallgestaltungen können auch zwei oder mehr Personen gleichzeitig Halter eines Hundes sein; z.B. wenn der Hund regelmäßig wechselnde Betreuung erfährt. Wenn beide Eheleute Halter sind, muss die persönliche Voraussetzung jeder Halter vollständig erbringen. Um dem Hundehalter eine Selbstkontrolle seiner Sachkundigkeit zu ermöglichen, rät das MLV an, dass dieser vor dem Beratungsgespräch einen Fragebogen ausfüllt. Die falsch beantworteten Fragen können als Grundlage für das Informationsgespräch herangezogen werden. Für die Auswertung des Fragebogens kann eine Schablone verwandt werden.

Es sind 7 Fragebogen von der Tierärztekammer mit jeweils 30 Fragen erstellt worden, welche zu gleichermaßen die 5 o. g. Themen beinhalten. Diese vorgefertigten Fragebögen werden den autorisierten Tierärzten auf Anfrage durch die Tierärztekammer Nordrhein zur Verfügung gestellt.

Zum Lernen stehen den Hundehaltern alle Fragen, sortiert nach den o. g. Themen zum Download auf unserer Internetseite zur Verfügung.

Der autorisierte Tierarzt muss die Ausstellung einer Bescheinigung ablehnen, wenn er nach dem Informationsgespräch zu der Überzeugung gekommen ist, dass der Hundehalter nicht über die erforderlichen Kenntnisse verfügt. Außerdem haben Sie durch den durchgeführten schriftlichen Test eine Argumentationshilfe bei schwachen Kandidaten.

Die/der Tierärztin/Tierarzt sollte eine Durchschrift, auch mittels EDV möglich, des von ihr/ ihm ausgestellten Sachkundenachweises 3 Jahre aufbewahren.

Aufsichtspersonen von großen Hunden benötigen keine Sachkundebescheinigung. Man geht allerdings davon aus, dass, wenn ein Hundehalter einen Hund in die Obhut einer Aufsichtsperson gibt, die dieser Aufgabe nicht gewachsen ist, dies Zweifel an der Sachkunde des Hundehalters begründet.

Wir machen darauf aufmerksam, dass die Abnahme der Sachkunde eine tierärztliche Tätigkeit darstellt. Gemäß § 29 Abs. 3 des Heilberufsgesetzes des Landes Nordrhein Westfalen ist die tierärztliche Tätigkeit an die Niederlassung in eigener Praxis gebunden, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen etwas anderes zulassen oder eine weisungsgebundene tierärztliche Tätigkeit in der Praxis niedergelassener Tierärzte ausgeübt wird.

Die Tierärztekammer führt eine Liste von autorisierten Tierärzten. Tierärzte, die bei der Kammer Nordrhein als niedergelassen oder als Assistent/-in in einer Praxis eines niedergelassenen Tierarztes gemeldet sind, werden mit der Praxisadresse in die Liste der Autorisierten aufgenommen. Diese Liste wird lfd. ergänzt und auf der Internetseite der Tierärztekammer Nordrhein unter **www.tk-nr.de** veröffentlicht.

Bei Verstößen können die Tierärzte aus der von der Tierärztekammer geführten Liste gestrichen werden. In diesem Zusammenhang weisen wir dringend darauf hin, dass der Tierarzt bei der Ausstellung der Sachkundebescheinigung ein hohes Maß von Verantwortung übernimmt und sogenannte „Gefälligkeitsbescheinigungen“ ein großes Haftungsrisiko beinhalten. Es ist nicht auszuschließen, dass in Fällen, in denen der Hundehalter haftungspflichtig gemacht wird, Haftungsansprüche auch gegen den Tierarzt geltend gemacht werden, wenn der Sachkundenachweis dem Hundehalter nachweislich zu Unrecht ausgestellt wurde. Im Übrigen kann der betroffene Tierarzt davon ausgehen, dass in solchen Fällen auch eine berufsrechtliche Überprüfung durch die Kammer erfolgt.

Übrigens: Ein durchgeführter schriftlicher Test kann in Fällen von unbegründeten Haftungsansprüchen sicherlich ein Beweis für eine ordnungsgemäß durchgeführte Sachkundeabnahme sein. Benutzen Sie einfach das Deckblatt des Fragebogens für Ihre Dokumentation.

Kurz nach Inkrafttreten der Landeshundeverordnung im Jahre 2000 haben einige Hundevereine beim MUNLV den Antrag auf Abnahme der Verhaltensprüfung zur Erteilung der Ausnahmegenehmigung zur Maulkorbpflicht für die damaligen Anlage 2 Hunde gestellt. Das Ministerium richtete hierfür eine Kommission ein, die die von den Hundevereinen vorgelegten Verhaltenskunde- und Sachkundeprüfungskonzepte überprüften, bevor eine Genehmigung zur Abnahme der Verhaltensprüfung, gebunden an eine Prüferperson, für die damaligen Anlage 2 Hunde erteilt wurde. Diese vom Ministerium anerkannten Sachkundeprüfungen wurden und werden auch als Sachkundeprüfung für die Großen Hunde anerkannt, da diese für Hunde mit höherem Gefahrenpotential anerkannt sind.

Empfohlene Gebührenabrechnung für die Abnahme des Sachkundenachweises:

Wir empfehlen eine Gebühr in Höhe von insgesamt **47,61 Euro** zu berechnen.

Dieser Betrag errechnet sich wie folgt:

Zuvor waren 30,00 Euro, zzgl. MwSt. als Gebühr festgelegt. Aufgrund des Zeit- und Verwaltungsaufwandes ist eine Gebührenerhöhung um 12 Prozent gerechtfertigt. Dieser Prozentsatz spiegelt die letzte Erhöhung der GOT wieder. Dies entspricht einem Zwischenergebnis von 33,60 Euro.

Hinzuzurechnen ist die Gebühr für die Ausfertigung einer "sonstigen Bescheinigung", gemäß Gebührenziffer 102 der Gebührenordnung für Tierärzte, in Höhe von 6,41 Euro. In der Summe also 40,01 Euro.

Zuzüglich der Mehrwertsteuer von 19 Prozent entspricht dies unserer unverbindlichen Gebührempfehlung von 47,61 Euro.

Die oben genannten **6,41 Euro zzgl. MwSt.** für das Ausstellen der Sachkundebescheinigung müssen in jedem Fall als **Mindestbetrag** in Rechnung gestellt werden.